



**Wahlrechtliche Änderungen für Wählergruppen, die zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind - § 15a Absatz 1 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) für nichtig erklärt**

**Öffentliche Bekanntmachung und Klarstellung zur Anwendbarkeit des § 15a KWahlG NRW und der damit korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) zur Gültigkeit der vorgeschriebenen Verpflichtungen für Wählergruppen**

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 06.05.2025 den § 15a Absatz 1 KWahlG NRW in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S.444) gemäß § 61 Absatz 3 Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VerfGHG NRW) für nichtig erklärt. Diese Vorschrift verstößt gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes (VerfGH 30/23.VB-2).

Folglich müssen Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz – WählGTranspG NRW) zu einer Pflicht zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, dem jeweiligen Wahlvorschlag keine vom Präsidenten des Landtags erteilte Bescheinigung nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG NRW beifügen.

Die korrespondierenden Vorschriften in der KWahlO NRW sind daher - soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Absatz 1 KWahlG NRW folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen - bis auf weiteres nicht anzuwenden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG NRW weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

Beckum, den 26.05.2025

gezeichnet

Thomas Wulf  
Wahlleiter